

Mindesteinstufung: Vordienstzeitenanrechnung Nichtanrechnung Zeiten unter 18 - Altersdiskriminierung

LE-AS 11.1.2.Nr.05, §§ 3 Abs. 3, 26 Abs. 1 VBG

§ 13 Abs. 1 Z 2, 13a Abs. 1, 13b Abs. 3 und 4 B-GIBG, § 17 Abs. 1 Z 2 GIBG, Art. 1, 2 und 6 RL 2000/78/EG

1. Die Art. 1, 2 und 6 der RL 2000/78/EG des Rates vom 27.11.2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf stehen einer nationalen Regelung entgegen, die, um die allgemeine Bildung nicht gegenüber der beruflichen Bildung zu benachteiligen und die Eingliederung jugendlicher Lehrlinge in den Arbeitsmarkt zu fördern, bei der Festlegung der Dienstaltersstufe von Vertragsbediensteten des öffentlichen Dienstes eines Mitgliedsstaats die Berücksichtigung von vor Vollendung des 18. Lebensjahrs liegenden Dienstzeiten ausschließt.
2. Die vom österreichischen Gesetzgeber mit diesen Bestimmungen verfolgten Ziele sind zwar grundsätzlich im Sinne von Art 6 Abs. 1 der RL legitim, jedoch nicht angemessen im Sinne von Art 6 Abs. 1 der RL.

EuGH 18.6.2009, C-88/08

3. Jene Bestimmungen des VBG, welche die Anrechnung der vor dem 18. Lebensjahr zurückgelegten Vordienstzeiten ausschließen, sind im Hinblick auf den Anwendungsvorrang dieser europarechtlichen Bestimmungen nicht anwendbar.
4. Es steht daher das Entgelt in jener Höhe zu, die sich aus der Anrechnung auch der vor dem 18. Lebensjahr zurückgelegten Vordienstzeiten ergibt.

OGH 4.8.2009, 9 Oba 83/09k

11/12.2009

Schrank, GPLA.AR